



Aktivierungsrichtlinie

Stadt

Stand:



Inhaltsverzeichnis	2
I. Gegenstand und Geltungsbereich	x
II. Allgemeiner Teil	x
1. Haushaltsrechtlicher Rahmen	x
2. Anschaffungskosten	x
3. Herstellungskosten	x
4. Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)	x
5. Differenzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) zu Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsaufwendungen	x
6. Inventur- und Bewertungsverfahren	x
III. Kommunale Vermögensgegenstände	x
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	x
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	x
a) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	x
b) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	x
c) Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens, Sonderflächen	x
3. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	x
4. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen	x
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	x
6. Geringwertige Wirtschaftsgüter	x
7. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	x
8. Finanzanlagevermögen	x
9. Forderungen	x
IV. Spezielle Bereiche	x
1. Straßen	x
a) Straßenbewertung in der Eröffnungsbilanz	x
b) Fortschreibung des Straßenvermögens	x
2. Gebäude	x
a) Gebäudebewertung in der Eröffnungsbilanz	x
b) Folgebilanzierung von Gebäuden	x
V. Inkrafttreten	x



I. Gegenstand und Geltungsbereich

Mit der Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ist der doppische Prozess zur Fortschreibung des Anlagevermögens aktiviert worden. In der Stadt Wriezen, aber auch in anderen vergleichbaren Kommunen hat sich gezeigt, dass im Einzelfall die Abgrenzung zwischen den aktivierungsfähigen Investitionen und den aufwandwirksamen Maßnahmen zur Instandhaltung zu Diskussionen geführt hat. Deshalb soll mit dieser Aktivierungsrichtlinie schrittweise ein praxisorientierter Leitfaden für die mit Planung und Durchführung von Investitionen bzw. Aktivierung von Vermögenswerten befassten Mitarbeitern geschaffen werden.

Die Richtlinie unterteilt sich in einen allgemeinen Teil, in dem Begriffe und Zusammenhänge erklärt werden und einen Teil, welcher sich mit den Vermögenswerten des Anlagevermögens, speziell mit den Bereichen Tiefbau, Hochbau und Grünflächen beschäftigt.

Die Aktivierungsrichtlinie gilt für alle Fachbereiche und nachgeordnete Verwaltungseinrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten). Sie gilt nicht für kommunale Eigenbetriebe. Werden für einzelne Bereiche Sonderrichtlinien erstellt, sind diese als Ergänzung zu dieser allgemeinen Aktivierungsrichtlinie zu verstehen.

§ 63 Abs. 3 BbgKVerf bestimmt, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen ist (vgl. § 238 Abs. 1 HGB). Das neue kommunale Haushaltsrecht verknüpft die handelsrechtlichen Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und den Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Doppik) mit dem Ziel, öffentliches kommunales Haushalts- und Rechnungswesen und ordentlicher Nachweis der den Kommunen auf gesetzlicher Grundlage überantworteten öffentlichen Finanzmittel (Steuern, Abgaben) zu ermöglichen. Weitere Einzelheiten sind in der KomHKV geregelt.



II. Allgemeiner Teil

1. Haushaltsrechtlicher Rahmen

Die Vermögensgegenstände sind ordnungsgemäß nachzuweisen. Sie sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen (§ 78 Abs. 2 Satz 1).

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen (§ 50 Abs. 1 KomHKV).

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, einzurechnen (§ 50 Abs. 2 KomHKV).

Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung fallen. (§ 50 Abs. 3 KomHKV).

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar). Materielle Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen (§ 35 Abs. 1 KomHKV). Einzelheiten zur Durchführung der Inventur sind in der Stadt Wriezen durch eine Inventurrichtlinie geregelt.

In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran innehat (§ 47 Abs. 1 KomHKV).

Erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse sind als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Sonderposten aus



investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz des Landes Brandenburg können, soweit eine Zuordnung zu einzelnen Vermögensgegenständen nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand möglich ist, jährlich mit einem Zwanzigstel aufgelöst werden (§ 47 Abs. 4 KomHKV).

Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (§ 47 Abs. 2 KomHKV).

Es ist vorsichtig zu bewerten, insbesondere sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne jedoch nur, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (§ 49 Abs. 1 Pkt. 3).

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbstständig genutzt werden können und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) für den einzelnen Vermögensgegenstand mehr als 150 Euro betragen und 1 000 Euro nicht übersteigen, ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Jahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel abzuschreiben. Scheidet ein Vermögensgegenstand im Sinne des Satzes 1 aus dem Anlagevermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Bei einem Wert unter 150 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind die Vermögensgegenstände un-mittelbar als Aufwand zu verbuchen (§ 50 Abs. 4 KomHKV).

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Wird durch die Instandsetzung des Vermögensgegenstandes eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen; entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt (§ 51 Abs. 1 KomHKV).

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen kann die vom Ministerium des Innern herausgegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zugrunde gelegt werden, soweit nicht der Ansatz von auf eigenen Erfahrungswerten basierenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern den tatsächlichen Verhältnissen eher entspricht (§ 51 Abs. 2 KomHKV).

Ausgewählte Begriffsbestimmungen sind im § 2 KomHKV zu finden.

„Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen („Informationen“) wurden von der CAPVERIANT GmbH, München („CAPVERIANT“), weder erstellt noch überprüft. Die Informationen dienen weder der Rechts- oder Steuerberatung noch der Anlageberatung, noch erbringt CAPVERIANT überhaupt Rechts-, Steuer- oder Anlageberatungsleistungen. CAPVERIANT übernimmt daher keinerlei Haftung für den Inhalt der Informationen und CAPVERIANT ist auch nicht verpflichtet, die Informationen zu aktualisieren, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Nicht CAPVERIANT, sondern der jeweilige Empfänger der Informationen ist somit dafür verantwortlich, die Informationen zu verifizieren, u.a. ob sie für ihn und die konkret von ihm verfolgten Zwecke geeignet, angemessen und ausreichend sind; ggf. sollte der Empfänger qualifizierte Rechts-, Steuer-, Anlage- und sonstige Berater hinzuziehen.“





2. Anschaffungskosten (entsprechend § 255 Abs. 1 HGB)

Anschaffungsvorgänge bei der Stadt vollziehen sich rechtlich vor allem in den Formen Kauf (einschließlich Werklieferung), Tausch (z.B. von Grundstücken) und unentgeltlicher Erwerb. Diese Vorgänge lassen sich wirtschaftlich in zwei Phasen unterteilen. Es lassen sich die Phase des Erwerbs und die Phase der Versetzung in den Betriebszustand unterscheiden.

Anschaffungskosten liegen vor, wenn Aufwendungen dazu bestimmt sind, den Erwerb zu ermöglichen. Zeitpunkt der Anschaffung ist grundsätzlich die Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über den Vermögensgegenstand. Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten gehen auf den Erwerber über.

Anschaffungskosten können auch vor dem Anschaffungszeitpunkt (man spricht von Anschaffungsnebenkosten) bzw. nach dem Zeitpunkt der Anschaffung (Aufwendungen für die Versetzung in den Betriebszustand oder nachträgliche Anschaffungskosten) anfallen.

Anschaffungskosten setzen sich im Ganzen aus folgenden Komponenten zusammen:

Anschaffungspreis / Kaufpreis	alles, was der Erwerber aufwendet um den Vermögensgegenstand zu erhalten
+ Anschaffungsnebenkosten	Insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Errichtung (Fundament, Verbindungsleitungen), Montagekosten• Abbruchkosten• Versicherungen• Grunderwerbssteuer, Zölle• Fracht- und Transportkosten, Verpackung• Maklergebühren, Provisionen• Beurkundungs- und Eintragungsgebühren• Vermessungskosten• Prozesskosten inkl. nicht abziehbarer Umsatzsteuer
./ Anschaffungspreisminderung	z.B. Skonti, Boni, Rabatte Rückvergütungen, Preisherabsetzungen Minderungen wegen Mängel
+ nachträgliche Anschaffungskosten	z.B. Erschließungsbeiträge, betriebsnotwendige Um- oder Ausbaukosten
= Anschaffungskosten (Anschaffungs- und Herstellungskosten – AHK)	





3. Herstellungskosten (entsprechend § 255 Abs. 2 HGB)

Herstellungskosten sind Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Grundtatbestand ist die Herstellung, d.h. die Neuanschaffung eines bisher noch nicht bestehenden Vermögensgegenstandes. Die Erstausrüstung der Vermögensgegenstände ist einzeln und getrennt zu erfassen (z.B. Betriebsvorrichtungen, BGA). Zum Prozess der Herstellung gehören auch die Kosten der Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen, soweit sie dem Vermögensgegenstand zugeordnet werden können.

Herstellungskosten liegen auch vor, wenn im Rahmen des Herstellungsprozesses durch die Koordination der beteiligten Fremdfirmen Kosten entstehen.

Entsprechend sind Kosten mit dem Erwerb eines Gebäudes durchgeführten Instandhaltungsarbeiten vor erstmaliger Nutzung einzuordnen, soweit diese bei Ermittlung des Anschaffungspreises berücksichtigt wurden.

Wird ein in seinen wesentlichen Teilen abgenutzter, verbrauchter oder zerstörter (Vollverschleiß) Vermögensgegenstand durch eine Generalüberholung wieder nutzbar gemacht, so ist aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Herstellung eines neuen Vermögensgegenstandes zu sehen, z.B. eine umfangreiche Sanierung führt zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer und zu einer erheblichen Qualitätsverbesserung. Eine Generalüberholung kann durch folgende Voraussetzungen verifiziert werden:

- **Eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung :**
 - z.B. außergewöhnliche Abnutzung durch Brand oder Einsturz, diese setzt vorher eine außerplanmäßige Abschreibung voraus.
 - Maßnahmen die über eine zeitgemäße Substanz erhaltende Erneuerung hinausgehen (nach Abschluss der Maßnahme würde sich der Mietzins erheblich erhöhen).
- **Sanierungen in Raten aber auch Teilbaumaßnahmen können in einem Zeitraum bis zu 5 Jahren in einer Gesamtbaumaßnahme zu einer wesentlichen Verbesserung führen.**
- **Baumaßnahmen, die nur einen Gebäudeteil betreffen, der für sich einen eigenen Gebrauchswert hat.**



4. Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten

Zu diesen Kosten gehören anschaffungsnahe Aufwendungen, soweit sie nach der erstmaligen Versetzung des Vermögensgegenstandes in seinen betriebsbereiten Zustand anfallen, den Vermögensgegenstand erweitern oder seinen ursprünglichen Zustand wesentlich verbessern.

Als Erweiterung wird eine Substanzmehrung verstanden, mit der in der Regel eine Zunahme der Nutzungsmöglichkeiten verbunden ist. Der Anbau oder die Aufstockung von Gebäuden oder der Einbau eines Fahrstuhls können hierfür beispielhaft genannt werden. Die Substanzmehrung wird als Zugang zum Buchwert behandelt und über die festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben.

Eine wesentliche Verbesserung liegt u.a. vor, wenn der Vermögensgegenstand als solcher so verändert wird, dass eine andere Gebrauchs- oder Verwendungsmöglichkeit vorliegt (z.B. Umbau eines Wohn- in ein Verwaltungsgebäude) oder der Gegenstand so verbessert wird, dass seine Leistungsfähigkeit, der Gebrauchswert und das Nutzungspotenzial in den folgenden Jahren deutlich erhöht (z.B. Kapazitätserweiterung, Anhebung des Standards).

Keine Substanzmehrung liegt in folgenden Fällen vor:

- zusätzliche Fassadenverkleidung zur Wärme- und/oder Schallschutzisolierung,
- Umstellung einer Heizungsanlage (Einzelöfen auf Zentralheizung),
- Veränderung der Dachform,
- Vergrößerung der vorhandenen Fenster,
- Versetzen von Wänden.

Wird durch eine Maßnahme (Erneuerung der Fundamente, Erneuerung der Dachkonstruktion) die Nutzungsdauer erheblich verlängert liegt in der Regel eine wesentliche Verbesserung des Vermögensgegenstandes vor.

Wird der Anschaffungspreis nachträglich im Prozesswege, durch Schiedsspruch oder Vergleich heraufgesetzt stellt dies rückwirkende Erhöhung des Anschaffungspreises dar. Auch die bereits gebuchten Anschreibungen sind zu korrigieren.



5. Differenzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) zu Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsaufwendungen

Unabhängig von ihrer Größenordnung dienen Erhaltungsaufwendungen dazu, den Vermögensgegenstand in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu erhalten und durch die gewöhnliche Abnutzung veranlasst. Sie dienen dazu den ursprünglich festgelegten Abschreibungszeitraum sicherzustellen, verändern die Charakter des Gegenstandes nicht und kehren in periodischen Abständen und ungefähr gleicher Höhe regelmäßig wieder.

Die Differenzierung von aktivierungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Investitionen) zu aufwandswirksamen Erhaltungsaufwendungen erfolgt durch die Aufstellung des Haushaltsplanes gemäß § 66 BbgKVerf. Der Bedarf an aktivierungsfähigen AHK ist in einer Gesamtübersicht (aussagefähige Kostenermittlungen, Planungsunterlagen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekostenberechnungen) vorzulegen.

Die endgültige Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen und aktivierungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgt durch die für die Planung verantwortlichen Mitarbeiter in Abstimmung mit den Produktverantwortlichen.

Kann die Aktivierungsfähigkeit nicht eindeutig festgestellt werden, wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Maßnahmen um Erhaltungsaufwendungen handelt.

Beispiele:

Erhaltungsaufwendungen (Kontenklasse 5)

- Wartung, Prüfung, Reparatur, Reinigung und/oder Renovierung von Anlagevermögen,
- Verbrauchsmaterialien
- Anschaffung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern mit Kosten bis 150,00 € netto,
- Ermittlung von Kosten für Investitionsmaßnahmen, wenn diese nicht im aktuellen HHJ starten.

Aktivierungsfähige Anschaffungs- und Herstellungskosten (Kontenklasse 0)

- Anschaffung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) mit Kosten von 150,01 € bis 1.000,00 €,
- Maßnahmen die eine Werterhöhung und/oder eine Verlängerung der Nutzungsdauer des Anlagevermögens zur Folge haben,
- Ersatz und Neuanschaffung von Anlagevermögen.



6. Inventur- und Bewertungsverfahren

Die in den Fachbereichen und nachgeordnete Verwaltungseinrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten) der Stadt Wriezen angewendeten Inventur- und Bewertungsverfahren sind in der „Inventurrichtlinie“ bzw. „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der Immobilien und des Anlagevermögens“ festgeschrieben.

III. Kommunale Vermögensgegenstände

1. Immaterielle Vermögensgegenstände (vgl. Pkt. 3.1.1 BewertL Bbg)

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um solche, die nicht körperlich fassbar sind. Dazu zählen z.B. entgeltlich erworbene Grunddienstbarkeiten, Konzessionen, Lizenzen und andere Nutzungsrechte, Schutzrechte, Erfindungen und anderes wirtschaftliches Know-how und Individualsoftware (ausgenommen Betriebssoftware, d.h. Software, die zur Betriebsfähigkeit des Rechners zwingend erforderlich ist, diese zählt zur Hardware).

Geleistete Investitionszuschüsse (Zuwendungen an Dritte) mit denen ein (Mit-) Nutzungsrechte erworben wurde ist zu aktivieren und über die festgelegte Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abzuschreiben. Gleiches gilt für erhaltene Investitionszuweisungen und –zuschüsse, diese sind als Sonderposten zu aktivieren und entsprechend der Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen.

Ein Aktivierungsverbot besteht für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, dies gilt u.a. auch für originäre Rechte der Stadt Wriezen (z.B. das Recht der Konzessionsvergabe).

2. Grundstücke und grundstücksgleiche (vgl. Pkt. 3.1.2.0 BewertL Bbg)

Grundstücke werden mit den Anschaffungskosten aktiviert und nicht abgeschrieben. Die auf den Grundstücken befindlichen Gebäude, Einrichtungen oder Anlagen sind als eigenständiger Vermögensgegenstand auszuweisen und über die festgelegte Nutzungsdauer abzuschreiben. Bei Bauten auf fremden Grund und Boden wird lediglich der Gebäudewert aktiviert. Zu den grundstücksgleichen Rechten gehören insbesondere Erbbaurechte.

Grundstücke und Gebäude durch Schenkung, Zuordnung (nach Klärung der Eigentumsverhältnisse) und/oder Tausch (ohne Wertausgleich) in das Eigentum der Stadt Wriezen übergehen werden mit einem Anschaffungswert von 0 € inventarisiert und somit nicht bilanziell aktiviert.

a) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (vgl. Pkt. 3.1.2.1 BewertL Bbg)



Auf unbebauten Grundstücken befinden sich keine nutzbaren Gebäude. Sie werden mit den Anschaffungskosten aktiviert und nicht abgeschrieben. Zu unbebauten Grundstücken zählen Äcker, Wiesen, Wasserflächen, Wald und Brach-/Ödland.

b) Bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte
(vgl. Pkt. 3.1.2.2 BewertL Bbg)

Auf bebauten Grundstücken befinden sich nutzbare Gebäude. Hierzu zählen zum großen Teil: Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen wie z. B. Kindertagesstätten, Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Veranstaltungszentren, Gemeindehäuser, Theater und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Rathaus, Feuerwehrgerätehaus, Rettungswache etc.).

c) Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens, Sonderflächen
(vgl. Pkt. 3.1.2.3 BewertL Bbg)

Grund und Boden sowie Aufbauten von Kommunalen Sonderflächen sind z. B. Parks und Grünanlagen, Sport- und Spielplätze und sonstige Erholungsflächen (z. B. kommunales Freibad), aber auch der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (Straßen, Brücken/ Tunnel, Gleisanlagen, Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen) sowie Friedhöfe.

Straßengrundstücke setzen sich aus dem Grund und Boden und dem Straßenkörper, -zubehör zusammen. Beides wird getrennt mit dem jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert, der Straßenkörper über die festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben.

3. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (vgl. Pkt. 5.11 BewertL Bbg)

Bewegliche Kunstgegenstände (z.B. Bestände von Museen, Galerien und Archiven) werden mit einem Erinnerungswert von 1 € oder, wenn der Gegenstand dauerhaft versichert ist, mit dem Versicherungswert aktiviert.

Kulturdenkmäler sind unter Denkmalschutz stehende Bauten die nicht als Gebäude genutzt werden. Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt werden die Vermögensgegenstände mit einem Erinnerungswert von 1 € aktiviert.

4. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen
(vgl. Pkt 3.1.2.6 BewertL Bbg)

Fahrzeuge und Maschinen sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

Technische Anlagen wie z.B. Telefonanlagen oder Zentralserver (in Abgrenzung zu Telefonen bzw. Arbeitsplatzrechner, welche der Betriebs- und Geschäftsausstattung



zugeordnet werden) sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

Betriebsvorrichtungen sind Küchen, Labore in Schulen, Tresoranlagen oder Schauvitriolen sind selbstständige Gebäudebestandteile, die dem Verwaltungsbetrieb dienen und mit Gebäude verbunden sind (in Abgrenzung zu unselbständigen Gebäudebestandteilen wie Heizungs- und Beleuchtungsanlagen die auch mit dem Gebäude verbunden sind, aber dem Aufenthalt von Menschen im Gebäude dienen). Sie sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben (vgl. Anlage 4 BewertL Bbg).

5. Betriebs- und Geschäftsausstattung (vgl. Pkt. 3.1.2.7 BewertL Bbg)

Betriebs- und Geschäftsausstattung (Einrichtungen von Schulen und Kita, Büroeinrichtungen bzw. arbeitsplatzbezogene IT- und Kommunikationstechnik), welche nicht selbständig nutzbar ist, wird ab einem Anschaffungswert von 150,01 Euro ohne Umsatzsteuer (vgl. Pkt. 6) aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

6. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (vgl. Pkt. 2.10 BewertL Bbg; § 50 Abs. 4 KomHKV; § 6 Abs. 2 und 2a EStG)

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände die selbständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 150,01 Euro und 1.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) liegen, sind als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung in einem Sammelposten zusammen zu fassen und zu aktivieren. Der Sammelposten, welcher sich aus mehreren GWG's zusammensetzen kann, ist im Jahr seiner Bildung und den folgenden 4 Jahren zu je einem Fünftel abzuschreiben.

Bei der Aktivierung wird gemäß Kontenrahmenplan zwischen materiellen und immateriellen geringwertigen Wirtschaftsgütern unterschieden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, d.h. Vermögensgegenstände deren Wert unter 150,01 Euro (ohne Umsatzsteuer) liegt, sind Anschaffungs- und Herstellungskosten unmittelbar als Aufwand zu verbuchen und nicht zu aktivieren.

7. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (vgl. Pkt. 3.1.2.8 BewertL Bbg)

Anzahlungen sind Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte aus Lieferungen und Leistungen (nicht erhaltene Sachanlagen). Sie sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen. Die Ausweisung erfolgt auf einem separaten Konto. Eine Abschreibung erfolgt erst wenn der betreffende Vermögensgegenstand in wesentlichen Teilen nutzbar ist. Der Aktivierungstermin ist der Anlagenbuchhaltung mitzuteilen.



Unter Anlagen im Bau sind die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer noch nicht fertig gestellten Anlage (z.B. Investitionsmaßnahmen im Bereich Bau) zu aktivieren. Die Ausweisung erfolgt auf einem separaten Konto. Eine maßnahmebezogene Kontenuntergliederung ist zu empfehlen. Anlagen im Bau werden nicht planmäßig abgeschrieben. Beginn der Nutzung ist die Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand. Dieser kann z.B. durch eine Abnahme bestimmt werden. Ab diesem Zeitpunkt ist der Vermögensgegenstand auf dem entsprechende Bestandskonto umzubuchen und über die festgelegte Nutzungsdauer abzuschreiben.

8. Finanzanlagevermögen (vgl. Pkt. 3.1.3 BewertL Bbg, § 86 BbgKVerf)

Finanzanlagen sind monetäre Vermögensgegenstände, die langfristig, über 1 Jahr bis unter 5 Jahre, angelegt sind (in Abgrenzung zu kurzfristigen Finanzanlagen mit einer Laufzeit bis einschließlich ein Jahr). Zu diesen gehören:

- Rechte an Sondervermögen
 - Anteile an verbundenen Unternehmen,
 - Mitgliedschaften in Zweckverbänden
 - Anteile an sonstigen Beteiligungen
 - Wertpapiere des Anlagevermögens
- sowie
- Ausleihungen an Sondervermögen
 - Ausleihungen an verbundenen Unternehmen,
 - Ausleihungen an Zweckverbände
 - Ausleihungen an sonstige Beteiligungen
 - sonstige Ausleihungen.

Im Rahmen dieser Richtlinie wird nur Vermögenswerte eingegangen, welche in der Bilanz der Stadt Wriezen vermögenswirksam aktiviert wurden.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind solche, an denen die Kommune zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist (beherrschender Einfluss) und die im Gesamtabchluss gemäß § 83 Abs. 3 BbgKVerf voll zu konsolidieren sind. Die Stadt Wriezen hat zwei Tochtergesellschaften an denen Sie zu 100 Prozent beteiligt ist. Der Anteilswert wurde auf Grundlage des letzten bestätigten Jahresabschlusses anhand der Eigenkapital-Spiegelmethode ermittelt und aktiviert.

Beteiligungen sind Anteile (in der Regel über 20 Prozent) an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine Dauerhafte Beziehung zu diesen herzustellen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapiere verbrieft sind oder nicht. Die Stadt Wriezen hält eine Beteiligung an einem Trink- und Abwasserverband. Der Anteilswert wurde auf Grundlage des letzten bestätigten Jahresabschlusses anhand der



Eigenkapital-Spiegelmethode und in Abhängigkeit des Anteils der Einwohnerzahl ermittelt und aktiviert.

Wertpapiere sind Urkunden, welche nach Art und Ausstattung privates Recht verbriefen und im Bedarfsfall verwertbar sind. Die Urkunde dient zur Erkennbarkeit und als Nachweis des Rechtes. Zu Wertpapieren gehören vor allem Aktien aber auch Bundesanleihen, Pfandbriefe Obligationen und Schuldverschreibungen. Diese Finanzanlagen dienen einer längeren Kapitalanlage. Die Stadt Wriezen verfügt über Aktienanteile eines Energieversorgers. Die Anteile wurden von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben bzw. deren Rechtsvorgängern den Kommunen kostenlos übertragen. Die Ermittlung der fiktiven Anschaffungskosten basiert auf einen wert von 1,276 € pro Aktie. Bei Neuerwerb werden die tagaktuellen Anschaffungskosten aktiviert. Nachhaltige Wertsteigerungen bzw. Wertminderungen sind in der Bilanz zu berichtigen.

Bei Ausleihungen entstehen durch die Hingabe von Kapital Forderungen. Diese werden mit ihrer tatsächlichen Höhe aktiviert und entsprechend ihrer Tilgung gemindert. Die Stadt Wriezen hat solche Forderungen gegenüber einem ihr verbundenen Unternehmen.

9. Forderungen (vgl. Pkt. 3.3.2 BewertL Bbg)

Bei Forderungen wird im kommunalen Bereich zwischen öffentlich-rechtlichen (Gebühren, Beiträge, Steuern) und privatrechtlichen Forderungen (Miete) unterschieden. Forderungen entstehen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. der Bescheiderstellung. Sie werden in realer Höhe (Rechnungsbetrag) aktiviert und erlöschen in der Regel durch den Zahlungseingang.

IV. Spezielle Bereiche

1. Straßen

a) Straßenbewertung in der Eröffnungsbilanz

Siehe „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der Immobilien und des Anlagevermögens der Stadt Wriezen“ ab Seite

b) Fortschreibung des Straßenvermögens

Im Rahmen der Fortschreibung wird die in der Eröffnungsbilanz und die in der Vermögensverwaltung eingerichtete Struktur beibehalten.

Berücksichtigung finden nur aktivierungsfähige Investitionen (siehe Punkt 3 und 4 dieser Richtlinie).



Im Bereich Straßen sind aktivierungsfähige Investitionen, wenn durch eine Maßnahme an einem Straßenabschnitt bzw. an einem Fahrbahnabschnitt eine grundlegende Erneuerung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung der Fläche erreicht wird.

Es sind alle für die entsprechende Maßnahme anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren und über die unter Umständen neue festzulegende Nutzungsdauer abzuschreiben.

Wird nur ein Straßenteil / Straßenabschnitt grundlegend erneuert oder wesentlich verbessert ist zu empfehlen diese Investition unter einer separaten Inventarnummer in der Vermögensverwaltung zu erfassen und mit den dazugehörigen Bestandteilen eine Sachgesamtheit zu bilden.

Bei allen anderen Maßnahmen handelt es sich nicht um aktivierungsfähige Investitionen sondern um Aufwand für Instandhaltung.

2. Gebäude

a) Gebäudebewertung in der Eröffnungsbilanz

Siehe „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der Immobilien und des Anlagevermögens der Stadt“ ab Seite

b) Folgebilanzierung von Gebäuden

Im Rahmen der Fortschreibung wird die in der Eröffnungsbilanz und die in der Vermögensverwaltung eingerichtete Struktur beibehalten.

Berücksichtigung finden nur aktivierungsfähige Investitionen (siehe Punkt 3 und 4 dieser Richtlinie).

Beim Neubau von Gebäuden sind, wie in dieser Richtlinie unter den Punkten 2 bis 4 beschrieben, die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren und über die festgelegte Nutzungsdauer abzuschreiben.

Bei bebauten Grundstücken ist zwischen Grund & Boden bzw. Gebäude, selbständige Gebäudebestandteile und Außenanlagen zu unterscheiden.

Im Bereich Gebäude sind aktivierungsfähige Investitionen, wenn durch eine Maßnahme am Gebäude bzw. an einem Gebäudeteil eine grundlegende Erneuerung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung der Fläche erreicht wird.

Es sind alle für die entsprechende Maßnahme anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren und über die unter Umständen neue festzulegende Nutzungsdauer abzuschreiben.



Wird nur ein Gebäudeteil grundlegend erneuert oder wesentlich verbessert ist zu empfehlen diese Investition unter einer separaten Inventarnummer in der Vermögensverwaltung zu erfassen und mit den dazugehörigen Bestandteilen eine Sachgesamt zu bilden.

Bei allen anderen Maßnahmen handelt es sich nicht um aktivierungsfähige Investitionen sondern um Aufwand für Instandhaltung.



V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum in Kraft und bezieht sich auf alle Geschäftsvorfälle ab diesem Zeitpunkt.

Datum

Der Bürgermeister